

Geschäftsordnung

für die Arbeitskreise des Vereins

"Mündener Netzwerk für Pflege, Altenhilfe, Beratung und Gesundheit e. V."

Gemäß § 13 der Satzung des Vereins "Mündener Netzwerk für Pflege, Altenhilfe, Beratung und Gesundheit e. V." hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2008 für die Arbeitskreise folgende Geschäftsordnung erlassen:

Vorbemerkung

Die im Textverlauf bezogen auf Personen durchgehende Verwendung der männlichen Ausdrucksform dient ausschließlich der vereinfachten Lesbarkeit und schließt zugleich das weibliche Geschlecht mit ein.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeitskreise des Vereins "Mündener Netzwerk für Pflege, Altenhilfe, Beratung und Gesundheit e. V."
- (2) Sie ist die organisatorische Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Arbeitskreisen und dient dem Ziel, die Aufgaben einheitlich und effektiv zu erfüllen.

§ 2 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeit in den Arbeitskreisen dient der Erfüllung der Ziele des Vereins "Mündener Netzwerk für Pflege, Altenhilfe, Beratung und Gesundheit e. V.", festgehalten in § 2 der Satzung des Vereins.
Die Arbeit in den Arbeitskreisen dient ebenso dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie der Vertrauensbildung der Mitglieder.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie über den Aufgabenbereich jedes Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder des Vereins "Mündener Netzwerk für Pflege, Altenhilfe, Beratung und Gesundheit e. V." sind zur Teilnahme an den Treffen der Arbeitskreise verpflichtet mit der Maßgabe, in mindestens einem der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Arbeitskreise regelmäßig und aktiv mitzuarbeiten.

§ 4 Leitung

Jedem Arbeitskreis steht ein Leiter vor, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsmitglieder gewählt und abgewählt wird.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Leiter des Arbeitskreises lädt unter Mitteilung einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein.

§ 6 Arbeit in den Arbeitskreisen

- (1) Die Arbeitskreise beraten auf eigene Initiative und über die Themen und Aufgaben, die ihnen von der Mitgliederversammlung benannt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann an jeder Arbeitskreissitzung teilnehmen.
- (3) Die Arbeitskreise legen ihre Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Arbeitskreises sowie des Verreinsvorstandes zuzuleiten.
Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Aus ihm muss außerdem hervorgehen, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Der Leiter des Arbeitskreises bestimmt einen Protokollführer aus den Reihen der Mitglieder des Arbeitskreises.
- (3) Das Protokoll ist vom Leiter des Arbeitskreises und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Gäste

- (1) Der Arbeitskreis kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und Gäste zur nächsten Sitzung hinzuziehen und ihnen Rederecht erteilen.
Die Sachverständigen und Gäste sollen nur so lange an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen, wie dies zur Beratung einzelner Punkte notwendig ist.
- (2) Über die dauerhafte Teilnahme von Gästen in einem Arbeitskreis entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitskreise

- (1) Alle Mitglieder der Arbeitskreise unterstützen sich gegenseitig und arbeiten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Leiter der Arbeitskreise stellen in Absprache mit dem Vereinsvorstand die Koordination der Arbeit in den einzelnen Arbeitskreisen und die Zusammenarbeit einzelner Arbeitskreise untereinander sicher.

§ 10 Vertrauensvoller Umgang mit Daten

- (1) Alle Arbeitskreismitglieder sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich aus dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.
- (2) Mitglieder der Arbeitskreise sind auch nach Beendigung ihrer dortigen Tätigkeit verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Dauergäste entsprechend; der Arbeitskreisleiter weist diese darauf hin.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden und von der Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hann. Münden, _____

Vereinsvorsitzender

stell. Vereinsvorsitzender